

**Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
bei der Stadt Löhne im Zuge der Sozialhilfegewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
per Bezahlkarte**

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Löhne von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche/r:	<p>Stadt Löhne vertreten durch den Bürgermeister Oeynhausener Straße 41 32584 Löhne</p> <p>Tel.: 05732 100-0 Fax: 05732 100-309 E-Mail: info@loehne.de</p> <p>Fachbereich/Abteilung: Soziales</p>
Datenschutzbeauftragte/r:	<p>Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Löhne <u>persönlich</u> Stadt Löhne Oeynhausener Straße 41 32584 Löhne E-Mail: datenschutz@loehne.de</p>
Zweck und Notwendigkeit:	<p>Die Stadt Löhne verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der AsylbLG-Leistungsgewährung per „Social Card“-Bezahlkarte.</p> <p>Die Verarbeitung dient der Einrichtung und Nutzung eines Bezahlkartensystems, um Leistungen nach dem AsylbLG zukünftig in Form von Überweisungen auf die mit der guthabenbasierten Bezahlkarte verbundene virtuelle IBAN zu erbringen. Die Einrichtung und Verwaltung der Karten erfolgt im Wesentlichen digital über ein Webportal („SocialCard Navigator“), über welches automatisch mit der secupay AG als Zahlungsdienstleister kommuniziert wird.</p> <p>Zweck der Bezahlkarte ist es, ein sicheres, effizientes, datensparsames und praktisches System für die digitale Erbringung der Leistungen nach dem AsylbLG zu etablieren. Dabei können in dem digitalen System auch besondere fachliche Anforderungen wie Adhoc-Zahlungen, Umzüge der Leistungsberechtigten, eine Kartenlöschung bzw. -sperrung und eine individuelle Freischaltung einer IBAN als Empfangsstelle für Überweisungen oder Lastschrifteinzüge flexibel abgebildet werden. Die bei der Auszahlung ausschließlich verwendete virtuelle IBAN reduziert die verarbeiteten Daten im Sinne der Datensparsamkeit und vermeidet Fehler bei der Auszahlung.</p> <p>Der Einsatz der Karte ist auch für die Leistungsempfänger flexibel und ermöglicht eine Teilhabe am modernen Zahlungsverkehr im stationären und Online-Handel. Durch das Angebot der physischen Karte als Alternative zur digitalen Karte werden keine technischen Hürden (Smartphone, E-Mail-Account) geschaffen. Die Möglichkeit der Nutzung</p>

	<p>beider Varianten (physische und digitale Karte) über Google Pay und Apple Pay garantiert eine diskriminierungsfreie Verwendung der Karte.</p> <p>Die mit der Bezahlkarte im weiteren Sinne verbundenen Verarbeitungen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung der Bezahlkarte - Aufladung der Bezahlkarte - Einsatz der Bezahlkarte - Verwaltung der Bezahlkarte durch den Karteninhaber - Verwaltung der Bezahlkarte durch die Leistungsbehörde - Weitere Vorgänge im Bereich der secupay AG <p>Soweit im Rahmen der Nutzung der Bezahlkarte personenbezogene Daten der Leistungsberechtigten erhoben werden, darf dies für die Zwecke des § Absatz 3 Nummer 1 bis 5 AsylbLG durch die für die Leistungserbringung zuständigen Landes- und Kommunalbehörden auch ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erfolgen (§ 4 AG AsylbLG NRW).</p> <p>Die Web-Oberfläche erfasst die Stammdaten der Leistungsberechtigten.</p> <p>Die Leistungsbehörden dürfen den Guthabenstand und die Umsätze der Leistungsberechtigten nicht einsehen. Daher ist die Einsichtnahme der Leistungsbehörde in den Guthabenstand von Leistungsberechtigten derzeit systemseitig ausgeschlossen. Da die Kenntnis des Guthabenstands jedoch für eine ordnungsgemäße lückenlose Leistungsgewährung (z. B. im Falle eines Kartenverlustes) erforderlich sein kann, ist die leistungsberechtigte Person bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs unter Verweis auf ihre Mitwirkungspflichten nach § 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. §§ 60 ff. SGB I dazu anzuhalten, der Leistungsbehörde die Einsicht in den Guthabenstand zu ermöglichen (z. B. vor Ort an einem Behördencomputer).</p> <p>Die Einsichtnahme der Leistungsbehörde in Daten zu einzelnen Transaktionen, die mit der Bezahlkarte getätigt wurden, ist systemseitig ausgeschlossen.</p> <p>Die Stadt Löhne darf nur dann an andere Personen oder Stellen personenbezogene Daten weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.</p>
<p>Rechtsgrundlage:</p>	<p>Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO (Wahrnehmung einer Aufgabe) i. V. m. § 3 DSGVO NRW i.V.m. den maßgeblichen Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des AG AsylbLG NRW und der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)
<p>Kategorien personenbezogener Daten:</p>	<p>Die Einrichtung der Bezahlkarte erfordert grundlegende Angaben zum zukünftigen Karteninhaber (Geschlecht, Name, Vorname, Geburtstag, Nationalität, Wohnanschrift in Deutschland). Ferner müssen Daten über das Ausweisdokument erfasst werden, mit dem sich der Kartennutzer gegenüber der Leistungsbehörde ausweist (Ausweisart, Ausweisort, Ausweisnummer, Ausstellungsort, ausstellende Behörde).</p> <p>Wenn eine leistungsberechtigte Person eine digitale Bezahlkarte wünscht, werden zusätzlich ihre E-Mail-Adresse und Mobilfunknummer erfasst.</p>

<p>Herkunft personenbezogener Daten:</p>	<p>Nach Eingang der Daten erfolgt bei der secupay AG ein Sanktions- und Sicherheitscheck durch einen Abgleich mit Listen von politisch exponierten Personen (PEP), Personen mit einem Geldwäschetatbestand (AML) und sanktionierte Personen. Im Falle eines Treffers wird keine virtuelle IBAN erstellt und die Einrichtung der Bezahlkarte abgelehnt. Die secupay AG übermittelt die Ablehnung über das Webportal an die Leistungsbehörde, nennt jedoch nicht den konkreten Grund der Ablehnung.</p> <p>Ferner führt die secupay AG einen Abgleich der übermittelten Daten zum neuen Karteninhaber gegen den Bestand der bei der secupay AG bereits angelegten Bezahlkarten durch. Bei einer positiven Dublettenprüfung erfolgt ein entsprechender Hinweis im Webportal für eine Aufklärung des Sachverhalts mit dem Karteninhaber.</p> <p>Sofern die Prüfergebnisse der Erstellung einer Bezahlkarte nicht entgegenstehen, generiert die secupay AG eine virtuelle IBAN. Anhand der virtuellen IBAN kann die secupay AG eingehende und ausgehende Zahlungen auf diesem Treuhandkonto eindeutig den jeweiligen Karteninhabern zuordnen und deren Guthabenbestand aktualisieren.</p> <p>Der Leistungsberechtigte nimmt die Hinweise und Informationen zur Kenntnis und unterschreibt die Kartennutzungsvereinbarung. Der Mitarbeiter der Leistungsbehörde legt die unterschriebene Kartennutzungsvereinbarung zu den Akten.</p> <p>Wenn eine leistungsberechtigte Person eine digitale Bezahlkarte wünscht, werden ihre E-Mail-Adresse und Mobilfunknummer erfasst. Der Mitarbeiter der Leistungsbehörde trägt diese Angaben in das Webportal ein und die Daten werden an die secupay AG übermittelt. Die E-Mail-Adresse dient der Zusendung eines Links für die Einrichtung der My SocialCard App, über die die digitale Karte bereitgestellt wird. Die Mobilfunknummer dient im Rahmen der Einrichtung der App als weiterer Sicherheitsfaktor zur Authentifizierung per SMS (Sicherstellung, dass die App auf dem Smartphone des Leistungsberechtigten installiert ist).</p>
<p>Empfänger/Kategorien von Empfängern:</p>	<p>Sofern notwendig, werden personenbezogene Daten an nachfolgende interne und externe Organisationseinheiten weitergeleitet:</p> <p><u>Interne Stellen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechnungsprüfungsamt für Prüfzwecke und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadtverwaltung Löhne - Amt für Finanzen zur Verwaltung des Haushalts, der Zahlungsabwicklung und Einnahmen von Steuern und Abgaben. <p><u>Externe Stellen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligte Rechenzentren und Auftragsverarbeiter zur Verwaltung und Bereitstellung der Software bzw. Verfahren sowie zur Durchführung der Fernwartung und Wartung
<p>Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:</p>	<p>Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.</p>
<p>Speicherdauer bzw. -kriterien:</p>	<p>Regelmäßig werden personenbezogene Daten durch die Leistungsbehörde</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen der Bereitstellung der Karte vom Leistungsberechtigten erhoben - im Rahmen der Anlage der Bezahlkarte von der secupay AG erhoben in Form der automatisiert erstellten virtuellen IBAN - im Rahmen der Aufladung der Karte durch den Auszahlungsvorgang generiert - im Rahmen der Verwaltung der Karte über das Webportal „SocialCard Navigator“ generiert, etwa durch Anpassung der (Vor-)Einstellungen oder durch Statusänderungen (Sperrung, Entsperrung, Ausgabe einer Ersatzkarte). <p>Von diesen Daten speichert die Leistungsbehörde selbst nur die Daten, die ins Fachverfahren übernommen werden (wie die virtuelle IBAN und die unterschriebene Kartennutzungsvereinbarung) bzw. die im Rahmen der Aufladung nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen verbucht werden. Diese personenbezogenen Daten werden 10 Jahre ab dem Tag der letzten Nutzung der Bezahlkarte aufbewahrt.</p> <p>Im Übrigen werden die aufgezählten Daten nicht von der Leistungsbehörde gespeichert, sondern an die secupay AG übermittelt (über das Portal SocialCard Navigator) und von dieser eigenverantwortlich gespeichert. Auch diese Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.</p> <p>Eine weitergehende Speicherung erfolgt nur zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, z.B. bei nicht abgeschlossenen Steuer-, Prüf- oder Verwaltungsverfahren. Sofern eine Zahlung abgebrochen wurde, bevor ein Rechtsgeschäft zustande kam, beträgt die Speicherfrist der abgebrochenen Zahlung jedoch nur 6 Monate.</p> <p>Der Leistungsbehörde werden bei einer Anfrage des Leistungsberechtigten auf Freischaltung einer IBAN außerdem personenbezogene Daten des Leistungsberechtigten und der (potentiellen) Zahlungsempfänger von der secupay AG angezeigt, die der Leistungsberechtigte in dem Webportal „portal.socialcard.de“ bzw. der App „My SocialCard“ eingetragen hat. Eine Datenspeicherung bei der Leistungsbehörde findet nicht statt (sondern in deren Auftrag bei der secupay AG). Das Ergebnis der Entscheidung über die Freischaltung wird über das Webportal „SocialCard Navigator“ an die secupay AG übermittelt. Die bereitgestellten Daten sowie die freigeschaltete IBAN werden im Auftrag der Leistungsbehörde durch die secupay AG (und in deren Unterauftrag in den Rechenzentren der SAP Deutschland SE & Co. KG) für 14 Monate nach der letzten Verwendung der IBAN für eine Überweisung oder ein Lastschriftmandat gespeichert bzw. sofern die IBAN nicht freigeschaltet wird, für 14 Monate nach dem Stellen der Freischaltungsanfrage gespeichert.</p>
<p>Betroffenenrechte:</p>	<p>Auskunftsrecht (Art. 15) Recht auf Berichtigung (Art. 16) Recht auf Löschung (Art. 17) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) Widerspruchsrecht (Art. 21)</p> <p>Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.</p>

	<p>Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf Tel.: 0211 38424-0, Fax-Nr.: 0211 38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de</p>
<p>Profiling/automatisierte Entscheidungsfindung:</p>	<p>Ein Profiling bzw. eine automatisierte Entscheidungsfindung seitens der Stadt Löhne findet nicht statt.</p>
<p>Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung</p>	<p>Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim Sozialamt der Stadt Löhne beantragt hat oder vom Sozialamt der Stadt Löhne erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>Jede Veränderung in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist dem Sozialamt der Stadt Löhne unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.</p> <p>Bei fehlender Mitwirkung kann das Sozialamt der Stadt Löhne ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.</p> <p>Auf unrichtige oder unterlassene Angaben beruhende Sozialleistungen sind zu erstatten. Der unberechtigte Bezug derartiger Leistungen kann strafrechtlich verfolgt werden.</p>